

W-1

Titel	Gründung kommunaler Unternehmen erleichtern	
Antragsteller*innen	Jusos Oberbayern	
Adressat*innen	Juso-Landeskonferenz, BayernSPD-Landtagsfraktion, BayernSPD-Landesparteitag	
<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> mit Änderungen angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt

Gründung kommunaler Unternehmen erleichtern

- 1 Gemeinden müssen die Möglichkeit erhalten, im Einzelfall frei über den Erhalt oder
2 die Gründung kommunaler Unternehmen zu entscheiden.
3 Insbesondere Art. 61 II 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) ist daher zu
4 streichen („Aufgaben sollen in geeigneten Fällen daraufhin untersucht werden, ob und
5 in welchem Umfang sie durch nichtkommunale Stellen, insbesondere durch private
6 Dritte oder unter Heranziehung Dritter, mindestens ebenso gut erledigt werden
7 können.“).
- 8 Außerdem sind die Anforderungen (insbesondere des Artikel 87 BayGO) zugunsten
9 kommunaler Unternehmen zu erleichtern. Insbesondere die Regelungen, dass ein
10 öffentlicher Zweck das Unternehmen „erfordern“ muss, ist anzupassen.
11 Am besten wäre es aber, wenn die Gemeinden im Einzelfall frei über die Gründung
12 kommunaler Unternehmen entscheiden könnten, also weder Erforderlichkeit noch
13 Nutzen begründen müssten. Es ist daher langfristig darauf hinzuwirken, dass die
14 entsprechenden Regelungen der EU und der World Trade Organisation (WTO) dies
15 künftig ermöglichen.
- 16
- 17 **Begründung**
- 18 In der Bayerischen Gemeindeordnung ist der Grundsatz verankert, dass Gemeinden
19 ihre Aufgaben dahingehend untersuchen sollen, ob sie nicht durch private Dritte
20 mindestens ebenso gut erledigt werden können. Dies spiegelt den Wunsch des
21 Gesetzgebers nach Privatisierung kommunaler Aufgaben und Unternehmen wider.
22 Die Privatisierung kommunaler Aufgaben führt häufig aber zu einer Verschlechterung
23 der Situation vor Ort. Die Anregung der Privatisierung ist daher zu streichen.
24 Viele Gemeinden möchten mittlerweile wieder mehr Aufgaben in kommunaler Hand,
25 insbesondere durch die Gründung kommunaler Unternehmen, erledigen. Nach der
26 derzeitigen Regelung ist aber die Gründung kommunaler Unternehmen nur dann

27 möglich, wenn ein öffentlicher Zweck dies „erfordert“. Dies bedeutet, dass kein
28 privates Unternehmen vorhanden sein darf, welches den Zweck ebenso erfüllen könn-
29 te.
30 Um die Gemeinden in ihrer kommunale Selbstverwaltung zu stärken soll die
31 Darlegung der Erforderlichkeit künftig entfallen.
32 Einige Bundesländer in Deutschland enthalten in ihren Gemeindeordnungen oder
33 entsprechenden Gesetzen bereits eine Regelung in Bezug zumindest auf den
34 „Nutzen“ bzw. „dienen“ für den Öffentlichen Zweck. Dies soll auch in Bayern künftig so
35 sein. Damit würde den Gemeinden in ihrer kommunalen Selbstverwaltung größerer
36 Spielraum eröffnet in Bezug auf die Frage, ob sie öffentliche Daseinsvorsorge in
37 kommunaler oder privater Trägerschaft gewährleisten wollen.

Antragsteller*innen

Jusos Oberbayern

E-Mail: buero@jusos-obb.de

Telefon: